

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Nemak Slovakia s.r.o.

I. Einführungsbedingungen

1. Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend nur als „**AEB**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft Nemak Slovakia s.r.o., mit Sitz in Ladomerská Vieska 394, 965 01 Žiar nad Hronom, FB-Nr.: 36 042 773, Slowakische Republik (nachfolgend nur als „**Nemak Slovakia**“) und jeder natürlicher oder juristischer Person, die Waren- oder Dienstleistungslieferant nach diesen AEB ist (nachfolgend nur als „**Lieferant**“).
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft Nemak Slovakia und dem Lieferanten werden durch i) diese AEB; ii) den Kaufvertrag oder sonstigen zwischen der Gesellschaft Nemak Slovakia und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag und iii) die allgemein verbindliche Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik – insbesondere das Handelsgesetzbuch – geregelt.

II. Grundbegriffe

1. Unter **Lieferanten, Verkäufer oder Ersteller** versteht man eine natürliche oder juristische Person, die mit der Gesellschaft Nemak Slovakia einen Kaufvertrag oder einen anderen Vertrag abgeschlossen hatte, dessen Gegenstand Warenlieferung oder Erbringung der Dienstleistungen ist.
2. **Vertragsbeteiligte** sind die Gesellschaft Nemak Slovakia und der Lieferant / Verkäufer / Erbringer.
3. Unter **schriftlicher Form** versteht man die Form eines Briefes, Faxes oder der elektronischen Post (d.h. E-Mail).
4. Unter **Bestellung** versteht man ein Dokument, das als Waren- oder Dienstleistungsbestellung oder eine von der Gesellschaft Nemak Slovakia im Bezug auf den Lieferantenerstellte Bestellung bezeichnet wird.
5. Unter **Waren** versteht man Waren oder Dienstleistungen für die Gesellschaft Nemak Slovakia.
6. Unter **Vertrag** versteht man eine in schriftlicher Form abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Gesellschaft Nemak Slovakia und dem Lieferanten, die alle Basisförmlichkeiten beinhaltet: den Vertragsgegenstand, die Spezifikation der gelieferten Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen, den Liefertag, den festgelegten Kaufpreis, den Preis für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Form ihrer Berechnung. Als Vertrag gilt ein Dokument mit dieser Bezeichnung, aber auch jegliche untereinander bestätigte Entwürfe (z.B. Bestellung und ihre Akzeptanz), mit Ausnahme der Verträge, durch die eine Liegenschaft übertragen wird.

III. Warenbestellung und Vertragsabschluss

1. Die Gesellschaft Nemak Slovakia bestellt Warenlieferung oder Erbringung der Dienstleistungen beim Lieferanten jeweils in schriftlicher Form. Jegliche Änderungen der Bestellungen haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Zur Durchführung der Bestellung im Namen der Gesellschaft Nemak Slovakia ist die Einkaufsabteilung der Gesellschaft Nemak Slovakia berechtigt. Bei einer Durchführung der Bestellung durch eine andere Abteilung der Gesellschaft Nemak Slovakia muss als Anlage zu dieser Bestellung eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung seitens der Einkaufsabteilung der Gesellschaft Nemak Slovakia beigefügt werden.
2. AEB betreffen alle durch die Gesellschaft Nemak Slovakia durchgeführten Bestellungen, wobei die Realisierung der Bestellung eine Anerkennung dieser AEB bedeutet. Die Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur in dem Fall, dass diese von der Gesellschaft Nemak Slovakia ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
3. Der Lieferant hat die Bestellung der Gesellschaft Nemak Slovakia in der in der Bestellung aufgeführten Frist zu akzeptieren; anderenfalls in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen seit dem Versendungstag der Bestellung der Gesellschaft Nemak Slovakia.
4. Bei einer Nichtannahme der Bestellung durch den Lieferanten in der Frist nach vorhergehendem Punkt 3. verliert die Bestellung ihre Gültigkeit und die Gesellschaft Nemak Slovakia ist durch die realisierte Bestellung nicht gebunden.
5. Eine Änderung des Vertrages oder der angenommenen Bestellung ist in der Form möglich, in der sie abgeschlossen wurde, wobei die Vertragsbeteiligten mit der Änderung des Vertrages oder der Bestellung einverstanden sein müssen.

IV. Lieferbedingungen

1. Der Lieferant wird anhand der schriftlich durchgeführten und bestätigten Bestellung oder anhand des abgeschlossenen Vertrages an die Gesellschaft Nemak Slovakia Waren oder Dienstleistungen unter den in diesen AEB festgelegten Bedingungen liefern.
2. Der Lieferant wird die Waren oder Dienstleistungen im Ort und in der Zeit liefern, die im abgeschlossenen Vertrag oder in der Bestellung der Gesellschaft Nemak Slovakia bestimmt sind. Die Warenlieferung bzw. Erbringung der Dienstleistungen wird seitens des Lieferanten anhand eines Lieferscheines, Serviceprotokolls, ggf. einer Auflistung erbrachter Dienstleistungen nachgewiesen, die eine detaillierte und ausreichend bestimmte sei-

tens der Gesellschaft Nemak Slovakia bestätigte Beschreibung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen (d.h. Typ und Menge gelieferter Waren oder Dienstleistungen, Ort und Termin der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen) enthalten werden.

3. Die Zeit der Waren- oder Dienstleistungslieferung kann durch ein festes Datum, ggf. eine Frist festgelegt werden, deren Ablauf vom Tag des Vertragsabschlusses beginnt. Wenn die Zeit der Waren- oder Dienstleistungslieferung durch eine Frist festgelegt wird, ist der Lieferant berechtigt die Waren oder Dienstleistungen an Arbeitstagen während der gesamten Laufzeit festgelegter Lieferfrist zu liefern.
4. Wenn die Vertragsbeteiligten untereinander nichts anderes vereinbaren, gilt als Lieferort im Sinne dieser AEB der Sitz der Gesellschaft Nemak Slovakia.
5. Der Lieferant ist berechtigt den Transportweg der Waren bzw. ihrer Teile, sowie auch das Transportmittel zu bestimmen, wenn die Vertragsbeteiligten nichts anderes vereinbaren. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch die Liefer- und Abfertigungsvorschriften, insbesondere die Transportrouten, den Transporttyp, sowie auch die Transportmittel und die Form der Warenverpackung konsequent einzuhalten.
6. Der Lieferant ist verpflichtet der Gesellschaft Nemak Slovakia unverzüglich alle für die Handhabung der Waren notwendigen Urkunden zukommen zu lassen. Die seitens der Gesellschaft Nemak Slovakia geforderten Ursprungsurkunden (z.B. Erklärungen des Lieferanten, Transportbestätigungen für die Waren im Sinne der Ursprungsbestimmungen EWG-CEFTA) werden sämtliche seitens der Gesellschaft Nemak Slovakia geforderten Förmlichkeiten enthalten und der Lieferant ist ebenso verpflichtet diese unverzüglich der Gesellschaft Nemak Slovakia zukommen zu lassen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet der Gesellschaft Nemak Slovakia mit jeder Warenlieferung den Lieferschein und beim Material auf chemischer Basis auch einen Attest bezüglich seiner Güte zu liefern.
7. Der Lieferant hat die Gesellschaft Nemak Slovakia in dem Fall zu informieren, wenn der Liefergegenstand, d.h. die Ware oder Dienstleistung, den Exporteinschränkungen in Übereinstimmung mit der slowakischen oder mit einer anderen ausländischen Wirtschaftslegislative unterliegt.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Gesellschaft Nemak Slovakia ist verpflichtet für die gelieferte Waren oder Dienstleistungen ordentlich und zeitgemäß den Kaufpreis zu entrichten, und zwar unter den im Sinne die-

ses Artikels dieser AEB bestimmten Bedingungen.

2. Der vereinbarte Kaufpreis stellt einen Festpreis ohne einschlägiger Mehrwertsteuer dar, wobei als sein Bestandteil auch der Preis für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen zum Lieferort der Waren oder Dienstleistungen, sowie auch die Kosten für die Verpackung und den Transport (CIP- Klausel), weiter sämtliche Gebühren, Zollgebühren und weitere jegliche direkte oder indirekte mit der Warenlieferung an die Gesellschaft Nemak Slovakia verbundenen Kosten gelten.
3. Der Kaufpreis für Waren oder Dienstleistungen ist in der Währung fällig, die im Vertrag oder bei der Auftragsbestätigung als Währung festgelegt wurde, in der der Kaufpreis aufgeführt ist. Bei der Bestimmung des Kaufpreises in einer Fremdwährung, in der die Gesellschaft Nemak Slovakia für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zahlt, wird aus dem zum Tag der Auftragsbestätigung bzw. zum Tag des Vertragsabschlusses gültigen Kurs der Fremdwährung ausgegangen.
4. Bei Lieferungen weiterer Ware bzw. bei einer Warenmehrlieferung oder bei Mehrarbeiten, sowie auch bei Lieferungen einer niedrigeren Warenmenge ist der Lieferant verpflichtet über eine Zustimmung der Gesellschaft Nemak Slovakia bzw. eine weitere Bestellung von der Gesellschaft Nemak Slovakia zu verfügen, und zwar samt Bestätigung des Kaufpreises für die auf diese Weise gelieferte Ware.
5. Der Kaufpreis für Waren oder Dienstleistungen ist spätestens am zweiten Tag des zweiten Monats nach der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen fällig, jedoch nicht früher, als 31 Tage seit dem Tag der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, wenn die Vertragsbeteiligten keine andere Fälligkeit des Kaufpreises vereinbart haben.
6. Der Kaufpreis wird bei einer bargeldlosen Zahlung an dem Tag für beglichen gehalten, an dem diese Zahlung vom Bankkonto der Gesellschaft Nemak Slovakia auf das Konto des Lieferanten abgebucht wird.
7. Wenn die Gesellschaft Nemak Slovakia im Rahmen der Zahlung Wechsel empfängt, wird der angemessene Diskontsatz erstattet.
8. Die Gesellschaft Nemak Slovakia ist zu einer einseitigen Anrechnung der Forderungen, die der Lieferant ihr gegenüber besitzt, gegen sämtliche ihre Forderungen gegenüber dem Lieferanten berechtigt. Die Gesellschaft Nemak Slovakia ist ebenso berechtigt ihre Forderungen gegenüber Lieferanten, die ihr anhand der Bestellungen oder Verträge im Sinne dieser AEB entstanden sind, an Dritte abzutreten.
9. Der Lieferant kann seine Forderungen gegenüber Gesellschaft Nemak Slovakia, die ihm anhand der Verträge im Sinne dieser AEB entstanden sind, an

Dritte nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft Nemak Slovakia abtreten.

VI. Folgen einer Verletzung des vereinbarten Termins für die Lieferung der Ware oder des Werkes

1. Wenn der Lieferant feststellen sollte, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen aus einem beliebigen Grund nicht möglich ist, hat er diese Tatsache der Gesellschaft Nemak Slovakia schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über eine Verlängerung des Termins für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, diese Verlängerung bzw. eine Nichtlieferung von Waren oder Dienstleistungen im vereinbarten Termin hat keinen Einfluss auf den Verzug des Lieferanten, wobei die Gesellschaft Nemak Slovakia gleichzeitig das Recht auf Geltendmachung der mit dem Verzug des Lieferanten bei der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im vereinbarten Termin verbundenen Ansprüche der Gesellschaft Nemak Slovakia gegenüber dem Lieferanten nicht verliert.
2. Bei einem Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen im vereinbarten Termin aus Gründen auf seiner Seite hat die Gesellschaft Nemak Slovakia Recht auf Erstattung einer Vertragsstrafe von der Seite des Lieferanten in der Höhe von 0,3% des Kaufpreises für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen täglich, höchstens jedoch auf Erstattung der Vertragsstrafe in einer Höhe, die 10% des Kaufpreises für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen nicht übersteigt, wenn die Vertragsbeteiligten im Vertrag nichts anderes vereinbaren. Bei der Erstattung der oben erwähnten Vertragsstrafe ist jedoch das Recht der Gesellschaft Nemak Slovakia auf Schadensersatz für Schaden, der ihr aufgrund des Verzugs des Lieferanten mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im vereinbarten Termin entstanden ist, auch in dem Fall nicht berührt, wenn dieser die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt. Die Vertragsbeteiligten erklären hiermit, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht unangemessen hoch ist, den guten Sitten und auch den Geschäftsgewohnheiten nicht widerspricht.
3. Bei einem Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen im vereinbarten Termin wird die Gesellschaft Nemak Slovakia für Lieferanten eine angemessene Ersatzfrist für die Warenlieferung festlegen, wobei die Festlegung der Ersatzfrist für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen keinen Einfluss auf das Recht der Gesellschaft Nemak Slovakia auf die Erstattung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten im

Sinne des Punktes 2 dieses AEB- Artikels hat.

4. Bei einem Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen im vereinbarten Termin kann die Gesellschaft Nemak Slovakia nach dem Ablauf der ihrerseits festgelegten angemessenen Ersatzfrist vom Lieferanten fordern, den restlichen Teil des nicht erfüllten Auftrages auf eigene Kosten und eigene Verantwortung unverzüglich an eine Drittperson vergibt, die von der Gesellschaft Nemak Slovakia bestimmt wird. Der Lieferant hat einem solchen Antrag der Gesellschaft Nemak Slovakia stattzugeben.
5. Bei einem Ablauf der seitens der Gesellschaft Nemak Slovakia festgelegten angemessenen Frist für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen, hat die Gesellschaft Nemak Slovakia ebenso Recht anders als im Punkt 4 dieses Artikels vorzugehen und vom Vertrag zurück zu treten, wobei sie gleichzeitig das Recht auf Forderung eines Schadensersatzes vom Lieferanten hat.
6. Falls der Lieferant die Lieferungen wiederholt nicht erfüllen, bzw. die Waren oder Dienstleistungen in vereinbarten Terminen nicht liefern sollte, hat die Gesellschaft Nemak Slovakia das Recht auf einen Vertragsrücktritt auch ohne vorherige Gewährung einer nachträglichen Frist, wobei die Gesellschaft Nemak Slovakia gleichzeitig das Recht auf Forderung eines Schadensersatzes vom Lieferanten hat.

VII. Garantie

1. Der Lieferant gewährt der Gesellschaft Nemak Slovakia eine Garantie dafür, dass die gelieferte Waren oder Dienstleistungen die seitens der Gesellschaft Nemak Slovakia im Auftrag bedingten Eigenschaften erfüllen, den geforderten technischen Normen entsprechen und keine Mängel aufweisen werden, die ihren Wert mindern oder ihre Verwendung zum Bestimmungszweck unmöglich machen würden.
2. Die Verantwortung für Mängel der Waren oder Dienstleistungen und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten werden durch die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, sowie auch diese AEB geregelt.
3. Der Lieferant erklärt weiter, dass an der gelieferten Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt ihrer Lieferung keine Rechte Dritter haften, wobei er gleichzeitig erklärt, dass die Gesellschaft Nemak Slovakia durch die Anwendung gelieferter Ware oder Dienstleistung gegen keine Rechte Dritter verstößt. Unter den Rechten Dritter versteht man zu Zwecken dieses Punktes der AEB insbesondere Eigentums-, Pfand-, sonstige Sachrechte, weiter Urheber- und Patentrechte, Rechte des geistigen Eigentums und sonstige Rechte.
4. Die gelieferten Waren oder Dienstleistungen, sowie auch ihre Lieferung,

müssen in Übereinstimmung mit den die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz regelnden Rechtsvorschriften sein.

5. Die vom Lieferanten gewährte Garantiezeit beträgt ein Jahr seit der Lieferung der Ware oder Dienstleistung. Die Garantiezeit für Ersatzteile und Waren, die im Vertrag gesondert definiert werden, beträgt ein Jahr seit der Inbetriebnahme oder seit dem Tag der Lieferung an die Gesellschaft Nemak Slovakia und endet spätestens 18 Monate seit dem Tag der Lieferung an die Gesellschaft Nemak Slovakia.
6. Mängel der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, zu denen gehört, dass die gelieferten Waren oder Dienstleistungen die in der Bestellung der Gesellschaft Nemak Slovakia definierten (geforderten, bestimmten) Eigenschaften nicht aufweist und die seitens der Gesellschaft Nemak Slovakia während der Garantiedauer feststellt, wird der Lieferant auf Ersuchen sofort und unentgeltlich – einschließlich der Nebenkosten - beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, oder wenn die Gesellschaft Nemak Slovakia dem Lieferanten mitteilt, dass die Übernahme der reparierten Ware oder Dienstleistung für sie nicht akzeptabel ist, hat der Lieferant die fehlerhaften Teile der Waren oder Dienstleistungen unentgeltlich gegen fehlerlose auszutauschen.
7. In unausweichlichen Fällen, oder wenn der Lieferant im Verzug mit der pflichtigen Beseitigung der Mängel ist, kann die Gesellschaft Nemak Slovakia eine Reparatur der gelieferten Ware oder Dienstleistung auf Kosten des Lieferanten sicherstellen.
8. Wenn die Reparatur oder der Austausch der fehlerhaften Ware oder Dienstleistung nicht möglich oder geeignet ist, hat die Gesellschaft Nemak Slovakia Recht auf einen Nachlass vom Kaufpreis für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen; ggf. hat die Gesellschaft Nemak Slovakia Recht auf einen Rücktritt vom Vertrag aufgrund seiner wesentlichen Verletzung.

VIII. Geschäftsgeheimnis und vertrauliche Informationen

1. Die Vertragsbeteiligten haben vereinbart, dass sämtliche Tatsachen, Informationen und Angaben, die im Vertrag oder in seinem Anhang aufgeführt sind, bzw. in seinen Nachträgen und Anlagen aufgeführt werden und die Vertragsbeteiligte im Zusammenhang mit dem Vertrag oder bei der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen erfahren haben, insbesondere Informationen zur Tätigkeit und zu den Räumlichkeiten der Gesellschaft Nemak Slovakia, als vertrauliche Informationen (nachfolgend nur als „**vertrauliche Informationen**“) gelten, bei denen beide Vertragsbeteilig-

te zur Schweigepflicht verpflichtet sind, wenn nachfolgend nichts anderes vereinbart wird. Die Verpflichtung der Vertragsbeteiligten zur Schweigepflicht laut Vertrag wird zeitlich nicht begrenzt.

2. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich die vertraulichen Informationen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des anderen Vertragsbeteiligten an Dritte nicht weiter zu leiten und ebenso keinen Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zu gewähren. Für Dritte werden keine Mitglieder der Organe der Vertragsbeteiligten, Mitarbeiter der Vertragsbeteiligten, Wirtschaftsprüfer oder Rechts- und sonstige Berater der Vertragsbeteiligten gehalten, die bezüglich der ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen anhand des Gesetzes zur Schweigepflicht gebunden sind und Personen, die im Bezug auf die Vertragsbeteiligten als beherrschte bzw. beherrschende Person gemäß § 66a des Handelsgesetzbuches gelten.
3. Für einen Verstoß gegen die Wahrung der Schweigepflicht nach diesem Artikel bezüglich der im Punkt 1 dieses Artikels aufgeführten vertraulichen Informationen, wird ihre Gewährung an zuständige Staatsorgane nicht gehalten, sofern dies aus der allgemein gültigen Rechtsvorschrift resultiert; weiter die Verwendung notwendiger Informationen oder Dokumente in eventuellen Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- und sonstigen Verfahren bezüglich der aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten, sowie auch ihre Verwendung, sofern diese öffentlich bekannt wurden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit den Vertragsabschluss bzw. die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen für die Gesellschaft Nemak Slovakia nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft Nemak Slovakia als Referenz zu verwenden.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche Realisierungsunterlagen und Produktionsmittel, wie Vorrichtungen, Kopiermodelle, Prototypen, Werkzeuge, Prüfmittel, Zeichnungen, Datenträger usw., die dem Lieferanten bereitgestellt wurden, im Eigentum der Gesellschaft Nemak Slovakia bleiben und während der Realisierungsdauer sorgfältig gelagert werden müssen, und zwar auf Kosten des Lieferanten. Sie dürfen lediglich zu den in dem Vertrag definierten Zwecken verwendet und Dritten lediglich anhand einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft Nemak Slovakia zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet auf Ersuchen der Gesellschaft Nemak Slovakia sämtliche Realisierungsun-

terlagen und Produktionsmittel zu übergeben.

2. Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel, die von der Gesellschaft Nemak Slovakia gezahlt wurden, dürfen ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zerstört werden und auch nicht Dritten zugänglich gemacht werden, was insbesondere für die Zwecke der Produktion gilt.
3. Die Gesellschaft Nemak Slovakia behält sich sämtliche Rechte auf Zeichnungen oder Produkte, die anhand ihrer Angaben gefertigt wurden, sowie auch auf die von der Gesellschaft Nemak Slovakia entwickelten Prozesse und Patente.
4. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich gegenseitig Mitwirkung in jeglicher Form zu gewähren, sämtliche notwendige Handlungen durchzuführen und so vorzugehen, damit die Rechte des anderen Vertragsbeteiligten weder verletzt, noch gefährdet werden.
5. Die Vertragsbeteiligten haben hiermit vereinbart, dass auf ihre durch den Vertrag gegründete Rechtsbeziehung die Rechtsordnung der Slowakischen Republik Anwendung findet, wobei die Anwendung der Rechtsordnung eines anderen Staates ausgeschlossen ist; gleichzeitig ist auch die Anwendung des Wiener Abkommens zum Vertragsrecht, sowie auch Anwendung weiterer internationaler Abkommen ausgeschlossen, mit Ausnahme von INCOTERMS in dem Teil dieser AEB, der Geschäftsklausel von INCOTERMS nutzt.
6. Für die Auslegung einzelner in diesen AEB enthaltenen Geschäftsklausel werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieser AEB gültigen INCOTERMS verwendet.
7. Die Vertragsbeteiligten haben vereinbart, dass sämtliche Streite, entstandene aus den entstandenen oder aus dem Vertrag resultierenden oder mit dem Vertrag zusammenhängenden Rechtsbeziehungen, einschließlich sämtlicher rechtlichen Nebenbeziehungen und Rechtsbeziehungen aus Ansprüchen auf Erteilung unbegründeter Bereicherung, Schadensersatzansprüchen, Streiten wegen der Gültigkeit, Auslegung, Beendigung des Vertrages, ausschließlich am allgemeinen Gericht der Gesellschaft Nemak Slovakia entschieden werden.
8. Die Zustellungspflicht für Schriftsachen nach diesen AEB wird im konkreten Fall am Tag der Übernahme der Schriftsache oder Ablehnung der Übernahme dieser Schriftsache für erfüllt gehalten. Wenn bei einer Zustellung durch die Postgesellschaft die eingeschriebene Sendung als nicht zugestellt oder nicht zustellbar zurück kommen sollte, wird eine solche Sendung an dem Tag für zugestellt gehalten, an dem die Postgesellschaft ihre Zustellung durchgeführt hatte (bemüht war die Zustellung an den am Umschlag dieser Sendung aufgeführten Ort zu realisieren); für die Zustel-

lung ist der im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, in dem der Vertragsbeteiligte eingetragen ist, eingetragene Firmensitz.

X. Abschließende Bestimmungen

1. Diese AEB treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.
2. Die Gesellschaft Nemak Slovakia ist berechtigt den Inhalt der AEB zu ändern, wobei die durchgeführten Änderungen des AEB- Inhalt für den Lieferanten erst durch die Zustellung der neuen AEB- Fassung seitens der Gesellschaft Nemak Slovakia wirksam sind.
3. Diese AEB stellen einen untrennbaren Bestandteil des entsprechenden zwischen den Vertragsbeteiligten abgeschlossenen Vertrages dar.
4. Die Gesellschaft Nemak Slovakia und der Lieferant können im Kaufvertrag oder in einem anderen Vertrag, oder in seinen Nachträgen die Rechte und Pflichten anders als in diesen AEB regeln. Bei jeglichen Widersprüchen zwischen den abgeschlossenen Verträgen und den AEB gilt die vertragliche Regelung. Änderungen in den AEB während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen der Gesellschaft Nemak Slovakia und dem Lieferanten haben keinen Einfluss auf die vertraglich anders geregelten Rechte und Pflichten.
5. In den durch diese AEB nicht geregelten Anliegen wird die Beziehung des Vertragsbeteiligens durch einschlägige Bestimmungen gültiger Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
6. Wenn einige Bestimmungen dieser AEB nicht ganz oder teilweise gültig oder wirksam sind, oder wenn sie später ihre Gültigkeit oder Wirksamkeit verlieren sollten, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit sonstiger Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen und zum Ausfüllen der Lücken wird eine Regelung verwendet, die – sofern es rechtlich möglich ist – dem Sinn und Zweck dieser AEB-Bestimmungen am nächsten kommt, sofern die Vertragsbeteiligten beim Vertragsabschluss diese Frage berücksichtigt haben.

Für die Einhaltung eines transparenten Umfeldes in unserer Gesellschaft haben wir eine Hilfsnummer für die Einhaltung der Integrität und Transparenz, also **„Integrity and Transparency Helpline“** geschaffen. Wir regen Sie an, mit uns Kontakt aufzunehmen – ob mittels elektronischer Post (E-Mail) oder telefonisch – immer wenn Sie auf eine beliebige Situation aufmerksam machen wollen, die sie für nicht transparent (d.h. nicht genügend durchschaubar) realisiert halten und die das notwendige Niveau der Absicherung, das in unserer Organisation gefordert wird, nicht erhält. Ihre Anmerkungen können Sie anonym unterbreiten; wir regen Sie trotzdem an, uns auch Ihre Kontaktinformationen für den Fall zur Verfügung zu stellen, dass wir diesen Fall zurückverfolgen müssen. Sie können sichergehen und sich darauf verlassen, dass die Informationen, die Sie uns zur Verfügung stellen, absolut geheim gehalten werden. Zum Zweck vollständiger Ermittlung brauchen wir so viel wie möglich detaillierter und konkreter Informationen.

Sie können und schreiben und Ihre Nachricht mittels folgender Rund-um-die-Uhr funktionierender Telefonnummer für die Einhaltung der Integrität und Transparenz senden:

Online Integrity and Transparency Helpline

oder uns eine E-Mail an folgende E-Mail-Adresse mittels elektronischer Post senden:

transparency@alfa.com.mx

„Integrity and Transparency Helpline“